

## **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat des Vogelsbergkreises**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 20.03.2014 ist der Seniorenbeirat als Beirat des Kreisausschusses eingerichtet worden (§ 8a HKO).
- (2) Nach Beendigung der Wahlzeit (31.03.2016) ist durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.06.2016 die Aufgabenabgrenzung zur Seniorenbeauftragten geregelt und die Zusammensetzung des Seniorenbeirates mit Wirkung ab 01.07.2016 geändert worden.

### **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates und der Seniorenbeauftragten**

- (1) Der Seniorenbeirat des Vogelsbergkreises setzt sich aktiv für die Belange der älteren Menschen im Vogelsbergkreis ein. Er fördert den Erfahrungsaustausch mit den Seniorenbeiräten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und arbeitet im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Landessenorenvertretung Hessen e.V. mit.
- (2) Der Seniorenbeirat entsendet die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Landessenorenvertretung Hessen e.V..
- (3) Die Seniorenbeauftragte ist zuständig für den Dialog mit den Institutionen, Verbänden und Gruppen, die sich mit den Anliegen älterer Menschen im Kreisgebiet befassen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Ihr obliegt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des generationenübergreifenden Handelns und der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe. Die Seniorenbeauftragte arbeitet mit den relevanten Handlungsfeldern des Lokalen Bündnisses für Familie im Vogelsbergkreis zusammen.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 19 stimmberechtigten und 4 beratenden Mitgliedern.

- (2) Jede der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsendet als stimmberechtigtes Mitglied eine sachkundige Person für die Dauer der 5-jährigen Wahlzeit (§ 36 Satz 1 HGO i. V. m. § 2 Abs. 1 KWG).
- (3) Die Entsendung erfolgt durch den Seniorenbeirat der kreisangehörigen Kommune; sofern in der kreisangehörigen Kommune kein Seniorenbeirat besteht, entsendet die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung die sachkundige Person.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat an:
  - a) der Landrat oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses (Seniorenbeauftragte/r),
  - b) 2 Kreistagsabgeordnete,
  - c) Der Leiter Altenhilfe im Amt für Soziale Sicherung.
- (5) Die beratenden Beiratsmitglieder nach Abs. 4 Buchst. b) werden vom Kreistag für die Wahlzeit gewählt.

#### **§ 4**

#### **Vorsitz/Geschäftsführung/Verfahren**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und 2 Stellvertreter/innen.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Sachgebietsleiter Altenhilfe (§ 3 Abs. 3 Buchst. c)). Ansprechpartnerin für die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie für die Senioren im Kreisgebiet ist die Seniorenbeauftragte (§ 2 Abs. 3).
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann bei der Geschäftsführung schriftlich Themen zur Beratung vorschlagen; sie werden spätestens in der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung genommen.
- (4) Der Seniorenbeirat soll mindestens dreimal jährlich tagen. Die Ladung mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von einer Woche erfolgt durch die/den Vorsitzenden; im Verhinderungsfall lädt ein/e Stellvertreter/in ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich.
- (5) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Mitgliedern des Seniorenbeirates vorzugsweise per E-Mail übermittelt werden.

- (6) Für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates als Beirat des Kreisausschusses bleibt es bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Landrats.

## **§ 5 Ehrenamtlichkeit/Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind – bis auf den Landrat und den Leiter Altenhilfe (§ 3 Abs. 3 Buchst. a) und c)) - ehrenamtlich für den Vogelsbergkreis tätig.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Seniorenbeirates haben nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf die näher bestimmten Ersatzleistungen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Der Kreisausschuss hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen.
- (2) Sie tritt am 01.07.2016 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 22.04.2015, die am 01.05.2015 in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt am 28.06.2016

gez.  
Manfred Görig  
Landrat